

IV.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 26. März 1841.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehrliebende Bürgerschaft heute wiederum versammelt, um derselben zur Erledigung seiner am 12. und 19. dieses Monats erfolgten Mittheilungen und Anträge wiederholte Gelegenheit darzubieten.

Er hebt dabei nochmals den der Ehrliebenden Bürgerschaft bekannten wichtigsten Gegenstand jener Berathung,

das Bundes = Contingent betreffend,

unter Beziehung auf seine desfalligen Anträge und Erklärungen als denjenigen heraus, welcher vor allen andern einer solchen Erledigung bedarf.

Schon in seiner letzten Schluß = Antwort hat der Senat bemerkt, wie er keinen Zweifel in die Absicht der Ehrliebenden Bürgerschaft setzen dürfe, den Bundespflichten getreue Folge leisten zu wollen. Er erkennt daher ihre auch diesmal wiederholte Versicherung als den Ausdruck ihres ernstesten Willens, die Ehre und die Pflichttreue unsers selbstständigen Staats unter allen Verhältnissen aufrecht zu erhalten. Sie wird sich aber bei näherer Betrachtung ihres Irrthums bewußt werden, als wenn diese vollständige Erfüllung der Bundespflicht bei unsern Militair = Einrichtungen schon erreicht sei, weil es am Tage liegt, daß alle seit vielen Jahren gemachten Versuche, derselben durch Werbung Freiwilliger zu genügen, uns weder dahin geführt, noch uns nur einmal in die Möglichkeit gesetzt haben, uns mit Sicherheit dahin zu führen.

Denn es ist eine nicht abzuleugnende Wahrheit, daß zur vollständigen Erfüllung unserer Bundespflicht nothwendig gehört, entweder die erforderliche Mannschaft stets

(20) ⁵

voll,

vollzählig, und zwar eingelibt und marschfertig, in Bereitschaft zu besitzen, oder solche vorbereitende gesetzliche Einrichtungen und Anordnungen in voller Wirksamkeit zu haben, um in jedem Fall ohne Zeitverlust sie in Bereitschaft setzen zu können.

An beiden hat es seit Jahren und bis auf diesen Augenblick gefehlt.

Die Werbung hat es nicht und kann es nicht erreichen lassen. — Wenn auch die zahllosen Aufforderungen zur Anmeldung Freiwilliger eine Zeitlang ausgesetzt worden, weil die Behörde anzunehmen berechtigt war, daß solche sattem allgemein bekannt geworden seien, so hat doch die Werbung niemals aufgehört und alle sich Anmeldenden, wenn sie nur irgend tauglich waren, sind fortwährend angenommen, selbst dann, wenn das Lebens-Alter oder die sonstigen Qualifikationen nicht ganz vollkommen den Vorschriften gemäß waren. Daß auf die erneuerten Aufforderungen sich wiederum einige Ausländer angefunten, ist ein reiner Zufall, auf den ein weiterer Erfolg mit irgend einer Sicherheit überall nicht gebaut werden mag. Die Erfahrung und alle Verhältnisse sprechen zu laut dagegen und die Ehre des Staats darf diesem Zufalle nicht länger Preis gegeben werden.

Dürfen wir vor diesem Zustande der Dinge die Augen nicht länger verschließen und uns ferner nicht über unsere ungesetzliche Stellung beschwichtigen, so kann es dabei auch auf die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der Erhaltung des allgemeinen Friedenszustandes überall nicht ankommen, sondern lediglich darauf, wie wir es erreichen, daß unser Contingent sich wirklich in der vollen Friedensbereitschaft befinde und aus dieser innerhalb der durch die Bundesgesetze vorgeschriebenen Frist, das heißt „in vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung“ in die volle Kriegsbereitschaft überzugehen vermöge, sobald solche Aufforderung an uns ergeht.

Daß aber eine Untersuchung stattfinden solle, ob die verschiedenen Bundesstaaten sich in solcher vollen Friedensbereitschaft und in der Möglichkeit zur Beschaffung des gedachten Ueberganges in die volle Kriegsbereitschaft befinden, ist bereits von Bundeswegen beschlossen, und da wir uns notorisch nicht im Stande befinden, eine solche Untersuchung mit Ehren zu bestehen, da eine hinsichtlich ihres Ergebnisses lediglich vom Zufall abhängende Hoffnung, durch fortgesetzte Werbung jenes Ziel zu erreichen, weder als Bethätigung der uns obliegenden Bundespflichten zählen, noch als Entschuldigung ihres Ermangelns Gehör finden kann, so bleibt uns nichts anders übrig, als die Anwendung einer zu jenem Zweck bereits vereinbarten gesetzlichen Anordnung, wodurch uns doch die Möglichkeit, das bisher Versäumte durch angestregten Eifer nachzuholen, eröffnet wird, ohne allen Zeitverlust eintreten zu lassen.

Der Senat wiederholt also, daß er der Fortsetzung der Werbung überall nicht entgegen ist und die Hoffnung nicht aufgibt, daß dadurch zu erreichen sein wird, die Ausloosung und Einstellung von Wehrpflichtigen auf die Reserve- und Ersatzmannschaft zu beschränken. Er wiederholt ferner, daß er auch jeder demnächstiger Ueberlegung, wie eine zweckmäßige Vervollkommenung jener gesetzlichen Anordnung zu bewirken sei, und zu der möglichsten Erleichterung der mit der Ausführung derselben verbundenen Lasten, sowie zum allmählichen Eintreten alles desjenigen, was in dieser Beziehung
etwa

etwa vereinbart werden dürfte, gerne die Hand bieten wird. Mag dieses also immerhin vorbehalten bleiben, nur darf es zu keinem Aufschub irgend einer Art in der Ausführung dessen führen, was Pflicht und Ehre vorerwähntermaßen von uns fordern. — Darum ist die Ausführung der Wehrpflicht, wie sie in den bereits vereinbarten Ordnungen festgestellt ist, dasjenige, was uns zunächst Noth thut, darf daher auch nicht länger hinausgeschoben werden.

Die Schwierigkeiten einer solchen Maaßregel verkennt der Senat gewiß nicht, aber ihn leitet die Zuversicht, daß in ernstern Zeitverhältnissen die Ehrliebende Bürgerschaft niemals seine, zu nothwendigen Schritten mahnende Stimme überhört und willig sich mit ihm vereinigt hat, selbst das Schwerste überwinden zu helfen.

Dahin sich also heute mit ihm zu vereinigen, ergeht hiedurch die wiederholte Aufforderung des Senats an die Ehrliebende Bürgerschaft, mit dem lebhaften Wunsche, daß ihr auch bei diesen Berathungen der höhere Beistand göttlichen Segens nicht fehlen möge.

Erklärung der Bürgerschaft.

Der Aufforderung des Hochweisen Rathes zufolge, erklärt sich eine Eöbblche Bürgerschaft über den bisher unerledigt gebliebenen wichtigen Gegenstand dahin:

Sie verkennt zwar keineswegs, daß in der jetzigen Zeit die bisherigen Mittel zur Erfüllung unserer Bundespflichten nicht völlig ausreichen, kann sich aber um so weniger dazu verstehen, die sofortige Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung zu beschließen, als ja selbst nach des Hochweisen Rathes Dafürhalten die vorhandenen Gesetze einer Revision bedürfen, und als gerade unter den jetzt veränderten Umständen, wo es sich vorzugsweise um die Reserve- und Ersatzmannschaft handelt, die unbedingte Anwendung der früheren gesetzlichen Bestimmungen manche Inconvenienzen mit sich führen würde.

Die Bürgerschaft beauftragt daher ihrer Seits die Militair-Deputation, zu berathen, mit welchen Modificationen bei gegenwärtiger Lage der Sache die Ausführung der Wehrpflicht für die Ersatz- und Reserve-Mannschaft zur Anwendung zu bringen sei, und ihr dafür binnen 8 bis 14 Tagen Vorschläge zu machen. Sie ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten, und wird es sich nach eingegangenem Bericht angelegen sein lassen, den vorliegenden Gegenstand seiner Erledigung entgegen zu führen.

Um jeglicher Mißdeutung vorzubeugen, spricht Sie zugleich den Wunsch aus, daß die Protocolle des heutigen und des vorigen Bürger-Convents vollständig dem Druck übergeben werden mögen.

Die Bürgerschaft hat sodann den heutigen Convent noch zu folgenden Surrogationen benutzt:

- 1) Bei dem Krankenhause,
statt des ordnungsmäßig abgehenden Herrn Aeltermann Tiersch, hat sie wieder erwählt:
Herrn J. F. Philippi;
- 2) Bei der Gerichts-, Notariats- und Tax-Ordnung,
für den Herrn Senator Mohr erwählt:
Herrn Dr. Joh. Daniel Meier;
indem Sie den abgegangenen Herren für gehabte Bemühungen ihren Dank bezeuget.
- 3) Bei der Reclamations-Deputation,
für den verstorbenen Herrn Aeltermann Ruleman Meier, wieder erwählt:
Herrn Aeltermann Haase.

Die Bürgerschaft schließt den heutigen Convent mit den besten Wünschen für das fortdauernde Wohl unsers Freistaats.

Schluß-Antwort des Senats.

Die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft hat die unerschütterliche Ueberzeugung des Senats von der pflichtmäßig anzuerkennenden Nothwendigkeit, den in Frage stehenden Gegenstand seiner unverzüglichen Erledigung zuzuführen, diese mithin in keine Abhängigkeit irgend einer Art von den Resultaten weiterer Verhandlungen gerathen zu lassen, — nicht vermindern können. Er wird ihr daher im Laufe der nächsten Woche nochmals Gelegenheit darbieten, sich darüber mit ihm zu vereinigen.

Kann aber die Militair-Deputation innerhalb dieser Frist sich zur Einbringung von Vorschlägen vereinigen, welche eine Erleichterung der Wehrpflicht herbei führen, jedoch, statt die Ausführung derselben irgend aufzuhalten, solche vielmehr vorzubereiten und zu beschleunigen geeignet sind, so wird der Senat diese gern entgegennehmen, und hat seine Commissarien bei dieser Deputation beauftragt, dieselbe in den nächsten Tagen zu solchem Zwecke zu versammeln.

Die angezeigten Surrogationen werden von dem Senate mit Dank für die Bemühungen der Abgegangenen bestätigt, indem Er zugleich die Ehrliebende Bürgerschaft in der zuversichtlichen Hoffnung, Er werde sich in nächster Woche über das, was in der vorliegenden Hauptsache Noth ist, vollends mit ihr verständigen, unter den besten Wünschen für heute entläßt.